Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 482/2013/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	31.10.2013
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	23.11.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	03.12.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	09.12.2013	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist

Sachverhalt:
Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Heist wurde per 01.01.2013 durchgeführt. Eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung ist für das Jahr 2014 ist durchzuführen.
Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangen Jahren folgenden Kostendeckungsgrad auf:

2010: Einnahmen in Höhe von 32.564,24 € und Ausgaben in Höhe von 55.368,06 €
→ Kostendeckungsgrad 59 %
2011: Einnahmen in Höhe von 42.167,96 € und Ausgaben in Höhe von 62.267,79 €
→ Kostendeckungsgrad 68 %
2012: Einnahmen in Höhe von 44.438,61 und Ausgaben in Höhe von 66.078,11 €
→ Kostendeckungsgrad 67 %

Für das Jahr 2014 wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß der in der **Anlage 1** dargestellten Übersicht erstellt. Die Berechnung enthält die Angaben für 2013 sowie die Kalkulation für das Jahr 2014. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 05.11.2013.

Der Kostendeckungsgrad für das Haushaltsjahr 2013 beläuft sich zurzeit auf 72 % und ist hauptsächlich von der Anzahl der Bestattungen abhängig.

Im laufenden Jahr liegt die Anzahl der Bestattungen bei 18 Fällen und somit unter dem Durchschnittswert von 21 Fällen. Da die Gebühren im letzten Jahr deutlich angehoben worden sind, konnte das Haushaltssoll von 18.000,00 € trotzdem bereits jetzt übertroffen werden. Es beträgt derzeit 21.572,50 €.
Die Kalkulation für das Jahr 2014 ergibt Gesamtkosten in Höhe von 71.900,00 €.

Demgegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 45.100,00 €. Daraus ergibt sich für den Verwaltungshaushalt im Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ ein Fehlbetrag von 26.800,00 €, dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 63 % und einem Fehlbetrag von 37 %.

Laut § 6 Kommunalabgabengesetz ist es möglich, bei der Friedhofsgebühr ein öffentliches Interesse zu berücksichtigen, um die Gebühr niedriger ausfallen zu lassen. Die anfallenden Kosten werden demnach nur zu einem Teil auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Bei dem örtlichen Friedhof ist das öffentliche Interesse abzugelten, da sich auf dem Gelände des Friedhofes der Ehrenhain befindet und der Friedhof als Grünfläche der Gemeinde dient. Die Abgeltung des öffentlichen Interesses beträgt je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 10 – 30 %.

Im kommenden Jahr wird der Höchstsatz leicht überschritten. Die Abgeltung beläuft sich auf 37 %. Die Einnahmesituation konnte durch die erhöhten Gebührensätze deutlich verbessert werden. Dass der Höchstsatz erneut überschritten wird, hängt insbesondere mit dem erhöhten Ansatz der inneren Verrechnung für die Bauhofleistungen zusammen.

Die tatsächliche Kostendeckung ist im Wesentlichen von den in 2014 anfallenden Bestattungen abhängig.

Im Jahr 2014 ist für das Jahr 2015 erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Seitens der Verwaltung wird empfohlen die Gebühren für 2014 konstant zu halten.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau/ Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Kenntnis.
Im Jahr 2014 ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

_____
Schleiden

Anlagen:
- Wirtschaftlichkeitsberechnung